

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Faktenpapier

Aufgabenzuwachs Kommunen

(Stand 05.06.2023)

Einführung

Die Gemeinden in Sachsen-Anhalt nehmen vielfältige Aufgaben im übertragenen (§ 6 KVG LSA) und eigenen Wirkungskreis (§ 5 KVG LSA) wahr. Diese Aufgaben sind nicht statisch, sondern ständigen Veränderungen unterworfen.

Zeitgleich sind die Gemeinden mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert. Einerseits haben sie die örtliche Infrastruktur bereitzustellen und sind sie unentbehrlicher Hauptakteur zur Lösung der wichtigen transformativen Herausforderungen wie z. B. dem Klimawandel, der Verkehrswende oder auch der Digitalisierung. Andererseits sind sie konfrontiert mit einer häufig angespannten Haushaltssituation, dem spürbaren Fachkräftemangel, aber auch der Verdichtung von Rechtsgebieten mit der Folge einer zunehmenden Bürokratisierung durch die EU, den Bund oder auch der Länder. Nicht zuletzt kommen regelmäßig auch gänzlich neue Aufgaben auf die Kommunen zu.

Die Digitalisierung spielt in diesem Prozess eine doppelte Rolle. Zum einen dient sie dazu, Serviceleistungen gegenüber den Bürgern und der Wirtschaft zu vereinfachen. Zum anderen kann sie einen Beitrag leisten, verwaltungsinterne Abläufe effizienter zu gestalten. Die generell fortschreitende Digitalisierung in den unterschiedlichsten Lebensbereichen erfordert, dass die Gemeinden selbst in die Digitalisierung ihrer Verwaltungen sowohl in personeller Hinsicht als auch in die IT-Ausstattung investieren. Der interkommunalen Zusammenarbeit kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Diese Zusammenstellung unternimmt den Versuch, exemplarisch den Aufgabenzuwachs bzw. die Veränderung und Erweiterung bereits bestehender Aufgaben der Gemeinden in den letzten Jahren darzustellen. Die Zusammenstellung erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zentrale Verwaltung

- **Verpflichtende Einführung des doppelten Haushalts- und Rechnungswesens**

Seit 01.01.2013 sind die Kommunen verpflichtet, dass doppische Haushalts- und Rechnungswesen umzusetzen. Damit war und ist eine umfassende Umstrukturierung des ehemals kamerale Haushalts- und Rechnungswesens verbunden. Produkte mussten definiert und Haushaltspläne neu strukturiert werden. Mitarbeiter mussten bis in die Fachabteilungen geschult und für das neue System sensibilisiert werden. Die fortlaufende Erfassung, damit verbundene umfassende Inventurverpflichtungen und Bewertung aller Vermögensgegenstände führen ebenso zu Mehraufwand wie der durch das doppelte Buchführungssystem erhöhte Buchungsaufwand. Der Aufwand für die stetige Fortschreibung sämtlicher Vermögensgegenstände steigt ebenso wie erforderliche Dokumentationen gegenüber dem kamerale System exponentiell.

Hinzu kommt ein erhöhter Kommunikations- bzw. Beratungsaufwand sowohl innerhalb der Verwaltung als auch gegenüber der Vertretung. Parallel erforderlich war eine Neuausrichtung/Anpassung der Fachverfahren (Finanzsoftware) (,) eine Prüfung der Aufbau- und Ablauforganisation und deren Anpassung an die neuen Herausforderungen und Aufgaben.

- **Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltseckdaten**

Gemäß § 161 Abs. 4 KVG LSA sind die Kommunen seit 2018 verpflichtet, zur Feststellung und Sicherung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt die erforderlichen Haushaltseckdaten zur Verfügung zu stellen. Die KomHKSVO regelt den hierfür benötigten umfassenden Erhebungsbogen.

- **Inanspruchnahme von Fördermitteln**

Die Kommunen nehmen vielfach Förderprogramme der EU, des Bundes und des Landes in Anspruch. Anders als bei frei verfügbaren Investitionspauschalen wie z. B. in § 16 FAG sind die Kommunen hier an zuwendungsrechtliche Voraussetzungen u. a. bei der Beantragung und Abrechnung gebunden. Perspektivisch sollte auch die Fördermittelpaxis i. S. der Entbürokratisierung einer stärkeren Digitalisierung unterliegen, so dass im Idealfall der gesamte Prozess von der Beantragung bis zum Verwendungsnachweis digital abgewickelt werden könnte. Dieser Prozess muss aber zeitgleich einhergehen mit der dringend gebotenen Vereinfachung des gesamten Zuwendungsrechts. Zudem muss ein Umdenken der Normgeber stattfinden und der Aspekt der Digitalisierung stets mitgedacht werden.

- **Einführung der Verpflichtung zur Annahme von E-Rechnungen**

Durch das Gesetz zur Einführung der Elektronischen Rechnung (ERG LSA) sind die Kommunen seit 18.04.2020 verpflichtet, bei öffentlichen Aufträgen E-Rechnungen unabhängig vom jeweiligen Auftragswert zu empfangen und zu verarbeiten. Auch wenn das Land Sachsen-Anhalt die Kommunen hier mit einer Portallösung unterstützt, waren in den Kommunen gleichwohl die technischen Voraussetzungen für den Empfang und die - wie auch immer gestaltete - Weiterverarbeitung der E-Rechnungen zu schaffen. Eine Anpassung der Fachverfahren ist ebenso notwendig wie ggf. organisatorische Anpassungen.

- **Einführung eines E-Payment**

Mit dem Voranschreiten der Digitalisierung wird sich insbesondere für den Bereich der kommunalen Abgaben die Frage nach der Einführung von E-Payment-Angeboten der Kommunen stellen. Wenn ein Unternehmen z. B. einen digitalen Zustellungswunsch bei Gewerbe- und Grundsteuerbescheiden äußert, geht damit einher auch der Wunsch zu einer möglichst einfach elektronisch zu realisierenden Möglichkeit, die Zahlung auf den Weg zu bringen. Hierfür müssen in den Kommunen entsprechende Verfahren implementiert, die Fachverfahren angepasst und Personal entsprechend geschult werden.

- **Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand**

Durch die verpflichtende Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand spätestens zum 01.01.2025 ergeben sich neben den zu beachtenden steuerrechtlichen Regularien vor allem auch verwaltungsorganisatorisch notwendige Anpassungen. Eventuelle Prozessanpassungen innerhalb der Kommunen betreffen u. a. die Etablierung eines dynamischen Vertragsmonitorings, notwendige Satzungs- und Preisanpassungen, Anpassungen der Finanz- bzw. Rechnungssoftware oder die Einführung eines Tax Compliance Management Systems.

- **Standarderhöhung durch Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Mit der DSGVO wurden v. a. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung, die Rechte der Betroffenen und die Pflichten der Verantwortlichen neu geregelt. Die Rechte der Nutzer werden durch neue Transparenz- und Informationspflichten der datenverarbeitenden Stellen gestärkt. Zwar gab es auch zuvor Datenschutzvorgaben (durch Bundes- und Landesgesetz), jedoch erging mit dem Inkrafttreten der EU-DSGVO (am 25.05.2018) eine Standarderhöhung für die Kommunen, woraus ein Verwaltungsmehraufwand und letztlich auch eine Kostensteigerung resultiert. Die Kommunen sind verpflichtet, im Zusammenhang mit der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Löschung und dem Schutz personenbezogener Daten folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten oder Beauftragung eines privaten Dienstleisters mit diesen Aufgaben (Art. 37 - 39 DSGVO)
- Information der Betroffenen über die Erhebung von Daten (Art. 13 DSGVO)
- Meldung von Datenschutzverletzungen an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Art. 33 und 34 DSGVO)
- Erstellung einer Risikoabschätzung (Art. 32 DSGVO)
- Regelmäßige Überprüfung der Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich regelmäßiger interner Kontrollen und Einholung von Sicherheitserklärungen der Auftragsdatenverarbeiter (Art. 24 und 32 DSGVO)
- Dokumentation der notwendigen Kontrollen, Konzepte, Vereinbarungen, Dienstanweisungen und Informationen zum Datenschutz sowie Anlegung und regelmäßige Fortschreibung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO).

Schule und Kultur

- **Schul- und Erwachsenenbildung**

Die Bereiche Schul- und Erwachsenenbildung sind stark geprägt von der Digitalisierung. Neben dem personellen Know-how, das im Bereich der Schulen durch die Lehrer und damit durch das Land abgesichert sein muss, bedarf es vor Ort zudem einer kontinuierlichen Bereitstellung dafür benötigter technischer Infrastruktur wie u. a. einem adäquaten Breitbandanschluss, Whiteboard, Softwarelösungen und Bildungstools und der Administration von Hard- und Software sowie der Netze.

- **Digitalisierung Bibliotheken**

Das Nutzverhalten der Bürger hat sich durch die Digitalisierung und die zunehmenden Online-Streamingdienste geändert. Dies hat auch Auswirkungen auf die öffentlichen Bibliotheken. Diese übernehmen, anders als Netflix, Amazon Prime oder die Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Sender, in der Regel auch soziale Funktionen vor Ort. Um dennoch attraktiv zu sein, darf das Thema Digitalisierung nicht außen vor bleiben. Die Bibliotheken haben daher das Onleihe Portal <https://biblio24.onleihe.de> geschaffen. Hierüber ist eine digitale Ausleihe aller Medienarten möglich. Die kommunalen Museen arbeiten bereits seit über 10 Jahren am Thema Digitalisierung und haben ebenfalls ein Digitalportal <https://st.museum-digital.de> gegründet. Hierzu sind laufende Aufwendungen für personelle und sächliche Ressourcen, wie Software und Hardware unumgänglich und führen zu zusätzlichen Aufwendungen bei den kommunalen Trägern und Einrichtungen.

Soziales und Jugend

- **(Bundes)Betreuungsorganisationsgesetz und Entwurf eines (Landes) Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz**

Zum 01.01.2023 wurde das Betreuungsbehördengesetz (BtBG) durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ersetzt. Im Vergleich zum bisherigen Betreuungsbehördengesetz begründet das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) für die örtlichen Betreuungsbehörden neue Aufgaben und erweitert die bestehenden Aufgaben deutlich. Im Landesausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz wird die Zuständigkeit der kreisfreien Städte/Landkreise für diese Aufgaben geregelt.

- **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und weiterer Gesetze**

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das den Anlass für das o. g. Landesgesetz gibt, wird in drei Stufen bis zum Jahr 2028 in Kraft treten und sowohl die Strukturen als auch die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe grundlegend verändern.

Absehbar wird die Reform bei den kreisfreien Städten und Landkreisen als den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einen erheblichen Mehraufwand auslösen, der sich erst in den nächsten Jahren konkretisieren wird. Der Bund hat sich bisher nicht dazu bekannt, die Kommunen von diesem Mehraufwand freizustellen, obgleich die Länder selbst im Gesetzgebungsverfahren eine Bundesbeteiligung gefordert hatten. Wir sehen deshalb das Land in der Verantwortung, einen angemessenen Finanzierungsausgleich zu schaffen. Dies sollte über das KJHG-LSA als Fachgesetz erfolgen, was aber so bisher nicht vorgesehen ist.

Gestaltung und Umwelt

- **Herstellung der Barrierefreiheit nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA) vom 16.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2019**

Das Gesetz verpflichtet die Kommunen, Barrierefreiheit zu gewährleisten bzw. herzustellen:

- in den Bereichen Bau und Verkehr (§ 13)
- durch Bereitstellung von Gebärdendolmetschern (§ 14)

- durch Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen, insbesondere bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden pp. (§ 15)
- durch barrierefreie Gestaltung der Websites und mobilen Anwendungen der Kommunen (§§ 16, 16a)
- durch Erarbeitung und Veröffentlichung einer detaillierten, umfassenden und klaren Erklärung zur Barrierefreiheit der Websites und mobilen Anwendungen (§ 16b).

- **Natura 2000 LVO**

Mit der Natura 2000 LVO aus dem Jahr 2019 sind die kreisfreien Städte für den Vollzug der Natura 2000-Schutzvorschriften zuständig geworden. Den kreisfreien Städten begegnen zunehmend die speziellen Probleme der Vereinbarkeit des urbanen Raums mit der Natura 2000 LVO aufgrund des vielfältigen Nutzungsdrucks auf urbanen Flächen.

- **Düngerechtliche Vorschriften**

Die kreisfreien Städte sind seit dem 01.01.2010 für den Vollzug des Düngerechts und der Klärschlammverordnung zuständig. Mit den Änderungen im Düngerecht ab 2017 sind eine Reihe von neuen Rechtsvorschriften (DÜV, AbfKlärV, WDüngV, WDüngVerbleibVO, Stoff-BilV) einhergegangen, die den Vollzugsaufwand erheblich erhöhen.

- **Mietspiegelzuständigkeitsgesetz**

Die kreisfreien Städte haben bis zum 01.01.2024 qualifizierte Mietspiegel für das jeweilige Stadtgebiet zu erstellen und zu aktualisieren, vgl. § 556c BGB i. V. m. Mietspiegelzuständigkeitsverordnung LSA.

- **WindBG (Teilflächenziele Wind im LEntwG)**

Durch das Wind-an-Land-Gesetz und dem darin enthaltenen Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (sog. Windenergieflächenbedarfsgesetz-WindBG) sowie korrespondierenden Änderungen im Baugesetzbuch, EEG und Bundesnaturschutzgesetz hat der Bundesgesetzgeber verbindliche Flächenziele bzgl. der Windenergie an Land für alle Bundesländer festgelegt. Das Landesentwicklungsgesetz setzt diese in Landesrecht um. Damit werden die regionalen Planungsgemeinschaften verpflichtet, vorgegebene Flächenziele für Windenergie einzuhalten. Daraus folgen Änderungen in den Flächennutzungsplanungen der Gemeinden. Das Landesentwicklungsgesetz ist noch nicht verkündet.

- **Wohngeld-Plus-Gesetz (Wohngeldbehörden- kreisfreie Städte und Gemeinden über 20 000 EW)**

Durch das Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) ist eine Verbesserung des Leistungsniveaus beim Wohngeld ab 01.01.2023 für die Wohngeldhaushalte eingetreten. Das Wohngeld-Plus-Gesetz erhöht den Verwaltungsaufwand in den kommunalen Wohngeldbehörden (kreisfreie Städte und Gemeinden > 20.000 Einwohner) erheblich (bis zur Verdreifachung der Anträge).

- **Lärmkartierung**

Die Verpflichtung zur Lärmkartierung erfolgte mit Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie (2002) im BImSchG im Jahr 2005 i. V. m. Immi-ZustVO vom 08.10.2015. Gemeinden in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr, der Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr und der Großflughäfen sowie Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern sind verpflichtet alle 5 Jahre Lärmkarten zu erstellen und darauf basierende Lärmaktionspläne mit breiter Öffentlichkeitsbeteiligung aufzustellen.

- **Städtebauförderung**

Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Mitteln aus der Städtebauförderung ist die Erarbeitung und Fortschreibung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes erforderlich.

- **EU-Förderung**

Als Voraussetzung für die Förderung aus ELER/EFRE-Mitteln ist u. U. je nach Förderbereich ein integriertes Gemeindeentwicklungskonzept, ein Klimaschutzkonzept, ein Mobilitätskonzept oder Radwegekonzept zu erstellen bzw. vorzulegen.

- **Klimawandel**

Um die Stadtentwicklung dem Klimawandel anzupassen ist es vermehrt nötig, Hitzeaktionspläne aufzustellen und Starkregenvorsorge zu organisieren, um auf Extremwetterereignisse reagieren oder im besten Fall vorsorgen zu können. Der Klimawandel erfordert zudem mehr Aktivitäten in der Waldbrandprävention sowie im Hochwasserschutz und der Niederschlagswasserentsorgung und Löschwasserversorgung.

- **Energiewende**

Mit der Energiewende wird Druck auf den Ausbau von Photovoltaik in den Gemeinden ausgeübt. Um der starken Nachfrage zu begegnen und den Nutzungskonkurrenzen sinnvoll zu begegnen sind Konzepte für Photovoltaikflächen zu erarbeiten, die in die Bauleitplanung integriert werden.

- **Verkehrswende**

Mit dem Forcieren der Elektromobilität steigt der Druck hinsichtlich öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur. Um hier sinnvoll steuern zu können, ist es notwendig Ladeinfrastrukturkonzepte vorzuhalten.

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20.06.2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften Clean Vehicles Directive („CVD“) schreibt erstmalig Mindestquoten für die Zeiträume vom 02.08.2021 bis 31.12.2025 und vom 01.01.2026 bis 31.12.2030 für saubere Fahrzeuge bei Beschaffungen von Fahrzeugen bzw. der Beauftragung von bestimmten Verkehrsdienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber fest. Mit der CVD und dem darauf fußenden Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz werden öffentliche Auftraggeber verpflichtet, bestimmte Quoten zur Beschaffung so genannter „sauberer Fahrzeuge“ oder „emissionsfreier Fahrzeuge“ einzuhalten. Einher geht hiermit vor allem

eine Umstellung des ÖPNV. Die kreisfreien Städte als Träger des ÖPNV haben in der Folge allerdings nicht nur die Fahrzeugflotten umzustellen, sondern auch die für die neu gewählte alternative Antriebstechnologie erforderliche Infrastruktur bereitzustellen.

- **Kommunale Wärmeplanung**

Der Bund will ersten Eckpunkten nach über ein Gesetz die Länder verpflichten, kommunale Wärmepläne verpflichtend für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern zu erstellen und zu aktualisieren. Es ist davon auszugehen, dass das Land die Zuständigkeit auf die Gemeinden überträgt. Damit kommt das Thema perspektivisch auf die Gemeinden zu. Inhaltliche Anforderungen an die Wärmeplanung sind eine Bestandsanalyse (u. a. Gebäudebestand, Versorgungsinfrastrukturen), eine Potenzialanalyse (u. a. Einsatz von erneuerbaren Wärmequellen) und ein Zielszenario bis 2035 bzw. bis 2045. Die Pläne sollen Umsetzungsgebiete beschreiben, die in drei Klassen zu unterteilen sind:

1. Wärmenetze,
2. dezentrale Lösungen wie z. B. der Einsatz von Wärmepumpen,
3. Sonstige Versorgungsgebiete (wie z. B. Eignungsgebiete für Wasserstoff bzw. Wasserstoff-derivate).

Nach der Konzeption ist die Umsetzung der Wärmewende über die Kommunen geplant.

- **Gebäudeenergiegesetz**

Der erste Entwurf der Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wird die Vollzugsaufwendungen in den unteren Bauaufsichtsbehörden erhöhen. Außerdem sind die Gemeinden mit ihrem Gebäudebestand unmittelbarer Adressat der Verpflichtungen, u. a. ab 2024 beim Einbau einer neuen Heizungsanlage verpflichtet, diese zu mindestens 65 % mit erneuerbaren Energien zu betreiben.

- **Energieeffizienzgesetz (EnefG)**

Die Städte und Gemeinden sollen mit dem EnefG mittelbar verpflichtet werden, den eigenen Energieverbrauch zu senken. Gemäß § 6 Abs. 6 des Entwurfs des EnefG müssen die Länder sicherstellen, dass ihre Kommunen bis zum Jahr 2045 eine durchschnittliche jährliche Einsparung beim Gesamtendenergieverbrauch in Höhe von mindestens 2 % bezogen auf den Endenergieverbrauch des jeweiligen Vorjahres vornehmen.

- **Klimaanpassungsgesetz**

Mit dem Gesetz sollen die Gemeinden verpflichtet werden, integrierte Klimaanpassungskonzepte zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren.

- **Ausweitung der Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung**

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 04.03.2023 in § 50 WHG festgelegt, dass zukünftig zur öffentlichen Wasserversorgung, als einer Aufgabe der Daseinsvorsorge, auch die Bereitstellung von Trinkwasser an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen (Trinkwasserbrunnen) gehört, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten verhältnismäßig ist. In Sachsen-Anhalt liegt die Zuständigkeit für die Trinkwasserversorgung nach § 70 WG LSA bei den Gemeinden, die sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter

bedienen können. Jedenfalls dürfte es aber ausschließlich den Gemeinden obliegen, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und einen daraus ableitbaren Bedarf zu prüfen und zu dokumentieren, um sodann die erforderlichen Trinkwasserbrunnen zu schaffen und zukünftig dauernd entsprechend der hohen hygienischen Anforderungen zu pflegen und zu unterhalten.

Zentrale Finanzdienstleistungen

- **Digitalisierung der Gewerbesteuer**

Im Rahmen eines „Einer Für Alle –Projektes“ zur Umsetzung des OZG werden aktuell die Voraussetzungen für die sukzessive Einführung elektronischer Gewerbesteuerbescheide geschaffen. Ab dem 01.01.2025 sind die Finanzverwaltungen auch bei der Gewerbesteuer verpflichtet, die Messbetragsdaten digital an die Kommunen zu übermitteln. Bereits jetzt bietet das ELSTER-Transfer-Verfahren die Möglichkeit des digitalen Datenempfangs und viele Kommunen beginnen auch in diesem Bereich die Digitalisierung. Fachverfahren sind anzupassen, um die Voraussetzungen für den Datentransfer zu schaffen. Die medienbruchfreie Weiterverarbeitung bis zur Ausgabe eines digitalen Gewerbesteuerbescheides ist im Rahmen des EfA-Projektes seit April dieses Jahres möglich und wird auch von sachsen-anhaltischen Städten und Gemeinden als Pilotkommunen begleitet. Letztendlich muss die Zielstellung einer medienbruchfreien Datenverarbeitung auch bei den Kommunen gewährleistet werden.

- **Grundsteuerreform**

Mit dem Grundsteuer-Reformgesetz vom 26.11.2019 hat der Bundesgesetzgeber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 10.04.2018 die Weichen für eine umfassende Reform der Grundbesteuerung gestellt. Während in der ersten Phase der Datenerhebung bei den Grundsteuerpflichtigen die Bewertung von Seiten der Finanzverwaltung folgte, mussten die Gemeinden parallel dazu die technischen Voraussetzungen für den Empfang der zukünftig ausschließlich digitalen Messbetragsdaten schaffen. Hierfür war nicht nur die Einbindung in das ELSTER-Transfer-Verfahren nötig, sondern auch die Anpassung der Fachverfahren. Ein umfassender Abgleich der Daten der Finanzverwaltung mit dem kommunalen Datenbestand muss realisiert, die Messbetragsentwicklung bewertet und die zukünftige Gestaltung der Hebesätze vorbereitet und in den Vertretungen beschlossen werden. Danach sind rechtzeitig für die Grundsteuererhebung ab dem 01.01.2025 neue Grundsteuerbescheide für alle Steuerpflichtigen zu erstellen. Die Anzahl der Steuerpflichtigen wird durch die Umstellung von der Nutzer- auf die Eigentümerbesteuerung im Bereich der Grundsteuer A enorm steigen. Perspektivisch ist bei der Grundsteuer (ebenso wie bei der Gewerbesteuer beschrieben), eine medienbruchfreie Weiterverarbeitung der digitalen Daten bis zur Ausgabe des digitalen Grundsteuerbescheides beabsichtigt.